

20. April 2001

medien heft

Die Pflicht zur Würde

Überlegungen zu einem medienethischen Problem

Matthias Rath

Bereits im Vorfeld von Big Brother wurden Gutachten von Medienwissenschaftlern und Verfassungsjuristen eingeholt. Dabei hat die Psycho-Show deutlich gezeigt, wo die ethischen Probleme in der schönen neuen Medienwelt liegen: in der Frage nach der Menschenwürde, nach dem Jugendschutz und nach der politischen Relevanz unterhaltender Medien. Allerdings ist wenig gewonnen, diese Fragen allein auf verfassungsrechtlichem Felde auszuhandeln. Matthias Rath geht der Geschichte der Menschenwürde nach und zeigt auf, inwiefern die Würde des Menschen ein normativer Anspruch ist, der nur auf zwischenmenschlicher Verbindlichkeit beruhen kann.

Kaum ein Medienformat hat eine so starke öffentliche Diskussion hervorgerufen wie die Psycho-Show "Big Brother". Die Vorab-Berichterstattung hatte Big Brother zu einem "polarisierenden Format" stilisiert: Während die einen sich nicht genug erregen konnten über die zu befürchtenden Menschenrechtsverletzungen in dieser Alltags-Soap, erwarteten die anderen mit nicht weniger Erregung den Tag des Einzugs der Teilnehmer in den Container. Am 1. März 2000 war es dann soweit. Und diese ersten hundert Tage waren ein medialer Big Bang. Finanziell wie unter dem Blickpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit hat Big Brother etwas vermocht, was die Medienwissenschaftler mit der Einführung des Privatrundfunks in Deutschland bereits für unmöglich gehalten haben: Deutschland hatte wieder ein gemeinsames Medienthema. Die zweite Staffel hat bei weitem nicht mehr diese Aufregung erzeugt – auch Big Brother wird Routine. Also kein Thema mehr, schon gar nicht für die Medienethik?

Ich denke nicht. Big Brother hat nochmals deutlich gezeigt, wo die ethischen Probleme in der schönen neuen Medienwelt liegen: in der Frage nach der Menschenwürde, nach dem Jugendschutz und nach der politischen Relevanz unterhaltender Medien. Und zugleich hat die Diskussion um Big Brother gezeigt, wie wenig damit gewonnen ist, wenn

Impressum

Medienheft (vormals ZOOM Kommunikation und Medien – ZOOM K&M), ISSN 1424-4594,

Herausgeber: Katholischer Mediendienst und Reformierte Medien

Redaktion: Judith Arnold, Matthias Loretan, Urs Meier, Bederstrasse 76, Postfach 147, 8027 Zürich, Telefon +41 (0)1 204 17 70,

Fax 280 28 50, E-Mail redaktion@medienheft.ch, Internet www.medienheft.ch

Kostenloser Bezug via Internet oder Mailinglist. Bezug der gedruckten Medienheft-Dossiers (zwei Ausgaben pro Jahr) im Jahresabonnement exkl. MwSt., inkl. Versand SFr. 30.– (Ausland SFr. 35.–)

diese Fragen allein auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, sprich: auf verfassungsrechtlichem Felde ausgehandelt werden. Ich möchte zeigen, warum eine verfassungsrechtliche Analyse, zumindest für das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, letztlich keine Verletzung der Menschenwürde bei Big Brother feststellen *kann*. Sodann werde ich aktuelle medienethische Bedenken gegen diese verfassungsrechtliche Auffassung darauf hin befragen, woran dort die Menschenwürde festgemacht wird und anschliessend die eigene Position umreissen. Zunächst aber soll ein kurzer Blick auf die Vergangenheit des Menschenwürde-Konzepts geworfen werden.

1. Die Geschichte der Menschenwürde

Die Geschichte des Würdegedankens kann hier nicht detailliert ausgeführt werden. Dazu gibt es eine Vielzahl von Darstellungen, in denen das nachzulesen wäre. Es soll hier lediglich holzschnittartig in Beispielen die Grundzüge nachgezeichnet werden, die letztlich zu unserer heutigen, vor allem juristischen Verwendung des Begriffs Menschenwürde geführt haben.

In der griechischen Antike wird die Wertschätzung des einzelnen an seiner Haltung, seiner eigenen moralischen Leistung festgemacht. Bei Aristoteles z. B. lässt sich dies in der Nikomachischen Ethik (Nik. Eth. 1123 b) gut nachvollziehen. Der "Grossgesinnte" Mensch, den Aristoteles dort beschreibt, ist zugleich das Idealbild des würdigen Menschen, der, ganz aristotelisch zwischen den Extremen der Prahlerei und der Kleinmütigkeit, "sich grosser Dinge für würdig hält und es auch ist". Würde ist eine Tugend, die dem einzelnen Menschen als Aufgabe aufgetragen ist, die er durch Leistung erreichen kann.

In der Stoa und dann vor allem im Christentum kommt ein Gedanke hinein, der für uns grundlegend werden wird. Würde ist eine Auszeichnung des Menschen, die ihm qua Natur, qua Menschsein zukommt. Es ist ein Wesensmerkmal des Menschen, Würde zu haben. Ihren Grund hat diese Würde in Ciceros "de officiis" in der Teilhabe an der Vernunft. Im christlichen Denken kommt darüber hinaus das "imago dei"-Konzept mit hinein, die Gottesebenbildlichkeit des Menschen. Die Würde wurzelt in der Natur des Menschen, die von Gott "nach seinem Bilde" geschaffen ist und sich durch die Vernunft des Menschen ausweist.

In der Neuzeit schliesslich rückt die Vernunft allein als Grundbestimmung des Menschen in den Vordergrund, z. B. bei Pascal, der in Fragment 146 seiner Pensée schreibt: "Der Mensch ist offenbar zum Denken geschaffen, das ist seine ganze Würde (dignité) und sein ganzer Verdienst". Ebenso ist für Samuel Pufendorf die Würde als Auszeichnung des Menschen vor aller Natur Grund für die Gleichheit und Schutzwürdigkeit der Menschen untereinander. Sie verdankt sich dem Umstand, wie Pufendorf 1744 in "de iure naturae et gentium" schreibt, dass der Mensch "begabt ist mit dem Lichte des Verstandes".

Kant schliesslich definiert Würde in der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (B 77) als das, was kein Äquivalent hat, also nicht gegen anderes getauscht werden kann; als das, was Zweck an sich selbst ist. Somit sei, "Sittlichkeit und die Menschheit, sofern sie derselben fähig ist, dasjenige, was allein Würde hat". Man beachte, dass Kant "Menschheit" hier nicht als Gattungsbegriff, sondern als Ideal des Menschen (vgl. KpV, A 155), mithin als einen normativen Begriff der Idee des Menschseins deutet. Diese Würde

wurzelt radikal in der Autonomie des Menschen und jedes vernünftigen Wesens. Diese Autonomie durch Vernunft allein befähigt den Menschen, sich selbst Gesetze zu geben. Der Mensch als Vernunftwesen ist autonom und setzt sich selbst das Gesetz des Handelns. Dies macht seine Sittlichkeit aus. Er darf daher nicht als Objekt, sondern muss als Subjekt gedacht werden, als Zweck an sich. Aus diesem Zwecksein resultiert seine Würde. Diese Bestimmung der Würde als Autonomie und Sittlichkeit des Menschen bleibt der grundlegende Gedanke in der Folgezeit bis hin zu unserem heutigen Würdebegriff. Menschenwürde ist, und ich verwende eine Formulierung von Franz Josef Wetz (1998, 47), "ein der Natur entrücktes Wesensmerkmal mit absolutem Wert."

2. Verfassungsrechtliche Entwarnung

Es wurde schon im Vorfeld der Ausstrahlung von Big Brother mehrere Gutachten zur Menschenwürde erstellt. Ich werde auf die medienwissenschaftlichen Analysen nicht näher eingehen. Hier hat sich vor allem der Fernsehwissenschaftler Lothar Mikos (2000) von der Kunsthochschule für Film und Fernsehen in Potsdam-Babelsberg hervorgetan. Er formuliert in seinem Gutachten für RTL II nicht nur seine Verwunderung über die moralische Aufregung, sondern er bescheinigt dem Format Big Brother, wie übrigens allen Reality-TV-Formaten, eine kulturelle Bedeutung in pluralistischer Zeit. In ihnen werde der gesellschaftliche Verständigungsprozess über moralische Wertvorstellungen exempli causa geführt und letztlich sogar Konsens hergestellt – quasi mit der Fernbedienung.

Mir geht es vor allem um die juristischen Gutachten, von denen ich die wichtigsten heranziehen möchte: die ebenfalls von RTL II in Auftrag gegebenen Gutachten von Dieter Dörr (2000), Universität Mainz, und Hubertus Gersdorf (2000), Universität Rostock, sowie das etwas weiter ausholende Gutachten im Auftrag der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien des Verfassungsrichters Udo di Fabio (1999), LMU München.

Alle drei Gutachter kommen, unabhängig, von wem das Gutachten in Auftrag gegeben wurde, zu dem Ergebnis: „Big Brother verstösst nicht gegen Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes“ (GG) der Bundesrepublik Deutschland.

Vergegenwärtigen wir uns kurz den Inhalt des Art.1 Abs. 1 des Grundgesetzes:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Dieser mit Emphase das Grundgesetz einleitende und alle deutsche Staatlichkeit unter einen Zweck stellende Grundsatz ist, so grundlegend er auch sein mag, unterbestimmt. Was mit Menschenwürde gemeint ist, lässt das Grundgesetz ungeklärt. Allerdings hat sich im Laufe der Auslegungsgeschichte des Grundgesetzes ein gewisses Verständnis durchgesetzt, die sogenannte dürigsche Objektformel.

Der Tübinger Staatsrechtler Günter Dürig hat bereits 1958 in seinem Kommentar zum Artikel 1 des Grundgesetzes eine Erklärung dessen versucht, was die Menschenwürde meint: "Die Menschenwürde ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem blossen Mittel, zur vertretbaren Grösse herabgewürdigt wird" (N 12 Rn 28), oder: "Es verstösst gegen die Menschenwürde, wenn der Mensch zum Objekt eines staatlichen Verfahrens gemacht wird" (ebd. Rn 34, vgl. schon Dürig 1956). Er geht dabei auf Kant zurück, bzw. auf eine bestimmte Auffassung von Kant. Die Objektformel lautet:

„Jeder Mensch ist Mensch kraft seines Geistes, der (...) ihn aus eigener Entscheidung dazu befähigt, (...) sich selbst zu bestimmen.
(...) Mit ihm [dem Begriff der Menschenwürde, MR] ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch verbunden, der es verbietet, den Menschen zum blossen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt“ (Dürig, 1991).

Hier können wir die drei Bestimmungsmomente der Würde wiederfinden, die die neuzeitliche Auffassung auszeichnen.

1. Der Mensch ist wesensmässig von der Natur unterschieden. Das eigentliche Wesensmerkmal des Menschen ist seine Vernunft oder, wie Dürig formuliert, die "Kraft seines Geistes".
2. Diese Vernunft befähigt den Menschen zur Autonomie, zur freien Bestimmung seiner selbst.
3. Diese Autonomie macht den Menschen wesensmässig zu einem Subjekt, mithin darf der Mensch nicht als Mittel zu einem anderen Zweck instrumentalisiert, also zu einem Objekt eines fremden Willens gemacht werden, sondern er ist als autonomes Wesen immer Zweck an sich selbst.

Wenden wir, mit den juristischen Gutachtern, diese Bestimmungstücke auf Big Brother an, so stellen wir fest: Die Teilnehmer von Big Brother begeben sich freiwillig, nachdem sie über den Ablauf und die Regularien des Projekts informiert wurden, für hundert Tage in den Container.

Vergegenwärtigen wir uns diese Regularien kurz: Die Teilnehmer sind von der Aussenwelt abgeschnitten, müssen Aufgaben der Redaktion erfüllen und werden die ganze Zeit, dreiundzwanzig Stunden am Tag gefilmt. Diese Aufnahmen werden täglich auf fünfzig Minuten zusammengeschnitten und im Fernsehprogramm von RTL II gesendet. Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, jederzeit aus dem Container auszuziehen. Sie müssen ausziehen, wenn sie von den anderen Teilnehmern und den Zuschauern im Rahmen einer zweiwöchentlichen Nominierung bestimmt wurden. Wer diese Prozedur übersteht, also als Letzter den Container verlässt, gewinnt 250'000 DM.

Alle Gutachter heben nun allein auf den Sachverhalt der freien, wohlinformierten Entscheidung der Teilnehmer ab. Ich zitiere stellvertretend für alle den Gutachter Dörr (2000, S. 90), der feststellt,

„(...) dass ein Verstoss gegen die Menschenwürde ausgeschlossen ist, wenn sich die Teilnehmer frei und in Kenntnis der Tragweite dazu entschieden haben, an dem Programm teilzunehmen.“

Die Juristen berufen sich damit auf einen Sachverhalt, den wir vor allem aus der empirischen Forschung am Menschen spätestens seit den fünfziger Jahren unter dem Schlagwort des "Informed Consent" (vgl. Rath, im Druck) kennen. So sind z. B. Experimente mit oder am Menschen dann gerechtfertigt, wenn die Probanden über Ziel, Durchführung und mögliche Folgen und Risiken aufgeklärt wurden und sie sich aus freien Stücken zur Teilnahme bereit erklären. Und genau diesen Informed Consent, die wohlinformierte Zustimmung, sehen die Gutachter bei Big Brother gewahrt.

Die Menschenwürde, so können wir am Beispiel von Big Brother den juristischen Gutachten entnehmen, ist ein Wesensmerkmal des Menschen, das auf seiner Vernunft fusst und sich in der Freiheit der Entscheidung und der Handlungen zeigt. Sofern diese Bedingungen erfüllt sind, ist der Zweck des Menschen an sich selbst gewahrt. Ja sogar wenn die konkrete Situation, in die sich der Mensch aus freien Stücken begibt – wie bei Big Brother die totale Überwachung und der Verlust der Intimität – an der Würde zu zweifeln Anlass gibt, wird eben durch den Vollzug der freien Entscheidung des Einzelnen dessen Würde gewahrt – eine Paradoxie.

3. Die qualifizierte Freiheit - medienethische Bedenken von Thomas Bohrmann

Entgegen der Auffassung der Verfassungsjuristen kommt der Münchner Medienethiker Thomas Bohrmann (2000, S. 7) zu einer gänzlich anderen Einschätzung: "Auch wenn die juristischen Fachgutachten zu anderen Ergebnissen kommen" – so schreibt Bohrmann zu Beginn seines Artikels wörtlich – "missachtet nach folgender [seiner, MR] Interpretation *Big Brother* die Würde der Kandidaten und Rezipienten." Thomas Bohrmann (2000) unterscheidet vier medienethisch relevante Bereiche:

1. Die Teilnehmer entscheiden nicht frei.

In der FAZ vom 10. Juni 2000 wurden nicht-offizielle Regeln der Redaktion veröffentlicht, die belegen, dass die Produktionsfirma Endemol jederzeit willkürlich den Spielablauf ändern kann. So kann sie zum Beispiel Nominierungen rückgängig machen "aus dramaturgischen Gründen", wie es heisst, also um etwa ein bestimmtes Konfliktpotential in der Gruppe zu halten oder zu erhöhen. Ein weiterer Aspekt, vor allem im Hinblick auf den erwähnten *Informed Consent*, ist darin zu sehen, dass die Teilnehmer nicht nur allgemein von der Aussenwelt abgeschnitten sind, sondern auch die Darstellung ihrer jeweiligen Person im Fernsehen, im Internet und in der Presse nicht erfahren konnten. Ohne diese Kenntnis dieser Fremdwahrnehmung ist jedoch die Eigenwirkung für die Teilnehmer unabschätzbar. Die damalige Teilnehmerin "Manu" Schick hat am Rand der Münchner Medientage 2000 genau diesen Punkt bestätigt (vgl. ihre persönliche Mitteilung beim Podium "Big Public is watching You"). Hätte sie früher die zum Teil ehrenrührigen Darstellungen ihrer Person gekannt – sie ahnte erst etwas davon, als Sprechchöre vor dem Container "Manu raus" skandierten – dann wäre sie nicht erst nach fünfzig Tagen freiwillig aus dem Container ausgezogen. Damit kommen wir zum zweiten Problemfeld:

2. Die Teilnehmer werden instrumentalisiert.

Die Materialauswahl (fünfzig Minuten Sendung bei dreiundzwanzig Stunden Aufzeichnung) hat den Charakter der Inszenierung zu Quotenzwecken. Auch hierfür kann Manu Schick als Beispiel dienen. Sie wurde durch Schnitte gezielt als Buh-Frau aufgebaut. Diese Darstellung diente allein der Quote, ohne Rücksicht auf die Person der Betroffenen. Die Teilnehmer wurden also instrumentalisiert, und zwar – das ist wichtig – durch die Darstellung ihrer Person ohne ihr Wissen und damit ohne die Möglichkeit, ihr Verhalten und ihre Entscheidung, im Container zu bleiben, demgemäss auszurichten.

3. Die Rezipienten erkennen Werbung nicht.

Ein grosse Zahl von Produkten (IKEA, Modelleisenbahn, Verona Feldbuschs "Blubb") wurde ohne Kennung werblich platziert. Man spricht hier von *Product Placement*. Damit war die Trennung von Redaktion und Marketing aufgehoben. Die Rezipienten sollten

werblich manipulieren werden - und zugleich wurden die Teilnehmer ohne ihr Wissen zu Werbeträgern.

4. Big Brother propagiert ein gesellschaftlich geächtetes Verhalten.

Die zweiwöchentliche "Nominierung" der Kandidaten, die den Container verlassen müssen, erfüllt den Tatbestand des *Mobbing*. Der Einzelne wird ohne die Möglichkeit einer Stellungnahme von den anderen Teilnehmern in gesendeten Einzelinterviews durch die Redaktion charakterisiert und für den "Rauswurf" aus dem Container nominiert. Diese Stellungnahmen und die inszenierten Zusammenfassungen geben das Material ab, aus dem die Zuschauerentscheidung per Telefon zustande kommt. Es entsteht damit eine gesellschaftspolitisch hoch problematische Vorbildfunktion der Sendung.

Es wird deutlich, worauf die Argumentation Bohrmanns zielt. Die Teilnehmer werden nach seiner Auffassung in ihrer Menschenwürde verletzt, weil der ihnen vermeintlich zugestandene Informed Consent nicht wirklich gegeben ist. Sie können aus Mangel an Information und Transparenz der Situation ihre Vernunft und ihre Freiheit nicht adäquat nutzen. Die Freiheit ist sozusagen nicht ausreichend qualifiziert.

Wir können daher auch bei Bohrmann, obwohl er zu einer gänzlich anderen Einschätzung kommt als die juristischen Gutachten, die Menschenwürde inhaltlich bestimmen als ein Wesensmerkmal des Menschen, das auf seiner Vernunft fusst und sich in der Freiheit der Entscheidung und der Handlungen zeigt. Sofern diese Bedingungen erfüllt sind, ist der Zweck an sich selbst des Menschen gewahrt. Ja sogar wenn die konkrete Situation, in die sich der Mensch aus freien Stücken begibt, hier die totale Überwachung und der Verlust der Intimität, Anlass gibt, an der Würde zu zweifeln, wird eben durch den Vollzug der freien Entscheidung des Einzelnen dessen Würde gewahrt. Dass Bohrmann dennoch eine Würdeverletzung konstatiert, wurzelt nicht in einem substantiell anderen Würdebegriff, sondern in einer unterschiedlichen Interpretation der letztlich kontingenten Rahmenbedingungen. Die Qualität des Freiheitsvollzugs ist ihm Anlass zur Klage, nicht die in der juristischen Einschätzung feststellbare Fundierungsfunktion der Freiheit für die Menschenwürde.

4. Die Pflicht zur Würde

Die in beiden Positionen vorgestellte und, wie ich meine, auch im Einklang mit der Tradition stehende Deutung der Menschenwürde stellt die Freiheit des Menschen als Fundament der Würde vor. Die Freiheit des Menschen, die anthropologisch auf die Vernunft zurückgeführt wird, ist jenes Wesensmerkmal des Menschen, das es erlaubt, ihm Würde zuzuerkennen. Der damit verbundene Schutzanspruch charakterisiert Würde als einen normativen Begriff.

Denn diese Würde des Menschen ist es, die als Argument herangezogen wird, um dem Menschen bestimmte Lebensbedingungen als Rechte einzuräumen, als da sind (siehe die Deklaration der Menschenrechte und unser Grundgesetz): Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Leben und Unversehrtheit, Gleichheit, Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit, Freizügigkeit, Privatheit (informationelle Selbstbestimmung), Eigentum und Asyl.

Handlungen und staatliche Verhältnisse, die Menschen *gegen* ihren Willen daran hindern, diese Rechte wahrzunehmen, gelten gemeinhin als menschenrechtsverletzend, also auch die Würde des Menschen missachtend. Paradox wird diese Argumentation je-

doch, wenn, wie im Falle von Big Brother, die Manipulationen und Einschränkungen *mit* dem Willen der Betroffenen durchgeführt werden. Dann wird die Verletzung der menschlichen Würde durch die freie Entscheidung zu dieser Verletzung geheilt, ja letztlich aufgehoben: mit der Würde gegen die Würde.

Wie könnte eine solche Paradoxie vermieden werden? Bohrmann gibt uns dazu keine Anleitung. Denn er stellt die Argumentation Würde qua Freiheit nicht substantiell in Frage. Er diskutiert lediglich die Qualität der freien Entscheidung. Sie ist nach Bohrmann defekt. Den Primat der freien Entscheidung vor der Würde stellt er nicht ernsthaft in Zweifel.

1995 hat Kurt Bayertz für eine bioethische Fragestellung eben diese Paradoxie, sich in Freiheit gegen die eigene Würde entscheiden zu können, konstatiert. Nach seiner Auffassung sei eine Lösung nur möglich, wenn man die Wahrung der Würde nicht an der freien Entscheidung des Individuums, sondern an der "menschlichen Natur", seinem "Wesen" festmacht. Dies heisst, und Bayertz (1995: 478) betont diese Folgerung explizit: "Eine wie auch immer geartete *Natur* des Menschen ist (...) *eo ipso* Gattungsnatur."

Der normative Begriff der Würde des Menschen, der die oben genannten Rechte des Individuums argumentativ absichert, wird demnach rückgebunden an eine allgemeine Wesensnatur des Menschen als Gattung. Der individuelle Würdevollzug qua Freiheit erfährt damit seine Begrenzung in dem allgemeinen Würdeanspruch der Gattung. So fremd ist dieser Gedanke nicht, erinnern wir uns nur daran, dass ja die Würde des Menschen zumindest seit der neuzeitlichen Deutung der *dignitas* immer rückgebunden war an ein Abgrenzungskriterium des Menschen von der nichtmenschlichen Natur, nämlich an seine Vernunft. Und genau in diesem Sinne deutet auch Dürig in seiner Objektformel die anthropologische Formulierung des Kategorischen Imperativs bei Kant:

"Handel so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloss als Mittel brauchest" (Kant, GMS, B 66/67).

Es ist klar geworden, dass Dürig und damit zumindest ein für die aktuelle Rechtsprechung relevanter Teil der Auslegungsgeschichte des Grundgesetzes diese Stelle bei Kant naturalistisch interpretiert, d.h. "Menschheit", entgegen der Intention Kants, als Gattungsbegriff. Mit einer solchen "naturalistischen Interpretation der Würde", wie ich es nennen möchte, kommen wir jedoch unversehens in ein anderes, begründungstheoretisches Problemfeld, dass unter dem Schlagwort des "naturalistischen Fehlschlusses" bekannt ist.

Ist die Basis der Würde nämlich eine empirische Auszeichnung des Menschen, so wie Zweibeinigkeit oder Federlosigkeit, so ist damit die Normativität der Würde keineswegs erwiesen. Aus dem Seinssatz "der Mensch ist von der nicht-menschlichen Natur durch seine Vernunft ausgezeichnet" folgt nicht die Forderung, dass diese Auszeichnung und die aus ihr abgeleiteten Eigenschaften des Menschen (Autonomie, Subjektivität, letztlich Sittlichkeit) eine besondere Würde begründen, deren Schutz und Förderung "gesollt" sei. Das heisst, der von uns früher schon konstatierte Würdebegriff, der sich aus einer Wesenseigenschaft des Menschen ableitet, verfällt dem naturalistischen Fehlschluss. Ein Schutzanspruch ist, zumindest in der vorgestellten Linearität, nicht begründbar.

Allerdings sind auch alternative Ansätze denkbar, die nicht an einer irgendwie gearteten Wesensnatur der Gattung Mensch ansetzen, sondern an der konkreten *conditio hu-*

mana, nicht an einer besonderen Auszeichnung der Gattung Mensch gegenüber der Natur, sondern an der konkreten, individuellen Bedürftigkeit. Aus der Mangelausstattung des Menschen, seiner Verletzlichkeit, seiner Schutzbedürftigkeit in der konkreten Lebenssituation resultiere der Schutzanspruch des Individuums, der sich im normativen Begriff der Würde ausdrücke. Eine solche Position vertrat vor allem Hans Jonas (1979) und in jüngster Zeit Franz Josef Wetz (1998). Beiden ist jedoch entgegen zu halten, dass auch die empirisch feststellbare Bedürftigkeit des Menschen keinen Schutzanspruch rechtfertigt. Auch hier greift der naturalistische Fehlschluss.

Also müssen wir vielleicht den Begriff der Menschenwürde, und was viel schlimmer ist, den ethischen Anspruch auf Schutz und Achtung dieser Würde des Menschen fahren lassen? Ich denke nicht. Allerdings kann sich diese Würde nicht in einem Leistungs-, Qualitäts- oder Substanzbegriff erschöpfen. Der Begriff der menschlichen Würde formuliert einen normativen Anspruch und beschreibt keine empirische Realität. Dieser Anspruch kann logisch nicht aus einem irgendwie gearteten Seinsbestand der Gattung oder des Individuums abgeleitet werden.

Was bleibt aber dann? Nun, zunächst einmal der Anspruch auf Würde. Dieser Anspruch ist meines Erachtens unmittelbar evident, wenn auch damit noch keine Begründung geleistet ist. Diese Evidenz steht eher auf der Stufe der "Heuristik der Furcht", wie sie Hans Jonas nennt. Wenn auch die Würde noch nicht legitimiert gefordert werden kann, so wissen wir doch intuitiv, welche Form der menschlichen Existenz, welches Leid und welche Benachteiligung wir *nicht* wollen. Wenn wir schon nicht begründet eine allgemeine Würde fordern können, so wissen wir doch zumindest um die Formen der Verletzung dieser Würde.

Schiller hat 1797 in seinem Gedicht "Würde des Menschen" diese Evidenz gegen die argumentierende Entfaltung verteidigt:

Nichts mehr davon, ich bitt euch. Zu essen gebt ihm,
zu wohnen,
Habt ihr die Blösse bedeckt, gibt sich die Würde
von selbst.

Vielleicht sollten wir diesen evidenten Anspruch auf Würde als genau das behandeln, was er ist, als einen Anspruch. Jeder Anspruch ist letztlich normativ, denn er setzt eine gewünschte Realität als "gesollt". Können wir diese gesollte Realität jedoch nicht, wie uns der Grundsatz vom naturalistischen Fehlschluss immer wieder neu erweist, aus einem Seinsbestand ableiten, so bleibt meines Erachtens nur der Weg über die "zwischenmenschliche Verbindlichkeit" (Thyen, 2000). Der Schutz der Würde des Menschen ist zu fordern, weil diese Forderung quasi die Negativfolie abgibt zu unserer Erfahrung der Unwürdigkeit.

Dieser Würdebegriff, den ich hier vorschlage, ist also ein relationaler, jedoch nicht in dem positivistischen Sinne, wie ihn zum Beispiel der Staatsrechtler Hasso Hofmann (1993) gefasst hat. Nach ihm fusst der Anspruch auf Menschenwürde in der "positiven Bewertung von sozialen Achtungsansprüchen", wie sie in einer konkreten, staatlich verfassten Gesellschaft formuliert werden müssten. Mit anderen Worten, Hofmann bindet Menschenwürde an einen, diesen Anspruch durchsetzenden Staat, in dem diese Würdeansprüche zuallererst diskutiert werden müssten. Was ja nichts anderes heisst, als dass sie diskutabel seien.

medien heft

Meines Erachtens folgt der Anspruch auf Menschenwürde vielmehr aus der wechselseitig *prinzipiell* zu unterstellenden Anerkennung dieses Anspruchs. Jeder Mensch, sofern er sich selbst als Subjekt, als autonom und vernunftbegabt erlebt, erhebt den Anspruch auf Anerkennung dieses Zweck-an-sich-selbst-Seins, wie es Kant zu Recht formuliert hat. Dieser Anspruch enthält aber zugleich die Unterstellung, dass jeder andere Mensch billigerweise ebenfalls diesen Anspruch zu formulieren im Recht sei. Da wir in der sozialen Praxis den anderen immer schon als Subjekt, als autonom und vernunftbegabt behandeln, anders wäre nämlich eine soziale Existenz überhaupt nicht lebbar, ist ein solipsistisches Verständnis von Würde nicht begründbar. Der andere ist also wie ich im Anspruch der Würde – was nichts anderes bedeutet, als dass ich den Anspruch auf Achtung meiner Würde zugleich als einen allgemeinen Anspruch auf Würde formuliere. Mit anderen Worten, es besteht eine allgemeine Pflicht auf Achtung der Würde des Menschen.

Genau so, denke ich, kann die zweite Formulierung des Kategorischen Imperativs in Kants "Grundlegung zur Metaphysik der Sitten" (GMS, B 52) gelesen werden: "handle so, *als ob* die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetz werden sollte." Die Würde des Menschen ist also kein Teil seiner Natur, sondern ein Ergebnis seiner Sozialität, die sich zuallererst in Zivilisation und Kultur aktualisiert (vgl. Thyen, 2000).

Und da ich jedem Menschen diesen Anspruch unterstelle, lässt sich zugleich die generelle vernünftige Zustimmung zum Schutzanspruch der menschlichen Würde unterstellen. Anderenfalls nämlich wäre ein performativer Widerspruch die Folge, ich würde den generellen Anspruch auf Würde ableugnen, mich aber praktisch im Umgang mit anderen Menschen immer im Sinne dieses Anspruchs verhalten.

Das individuelle Erleben meiner selbst als Subjekt, als autonom und vernunftbegabt ist in einem radikalen Sinne am anderen nicht erfahrbar. Es bleibt prinzipiell eine Unterstellung. Damit jedoch wird diese Unterstellung universal. Jedes Mitglied zumindest meiner Gattung ist mit hineingenommen in diesen Anspruch. Denn diese Mitglieder meiner Gattung sind es, mit denen ich diesen Prozess der Aushandlung "sozialer Verbindlichkeiten" erlebe. Damit sind zugleich auch jene Menschen mit gemeint, die sich zumindest nach unserem Dafürhalten konkret selbst nicht als Subjekt, als autonom und vernunftbegabt erleben, zum Beispiel Bewusstlose.

Die singersche Diskussion um den Wert eines Lebens, das diese Kriterien der Subjektivität, Autonomie und Vernunft nicht verwirklicht, wird obsolet, wenn sich die Würde des Individuums aus meinem Anspruch auf Respektierung meiner Würde ableiten lässt. Es ist völlig unnötig, dass jeder Einzelne diesen Anspruch formulieren kann. Es reicht argumentativ völlig aus, wenn diejenigen, die die Folgen einer eventuelle Würdeverletzung zu verantworten haben, diesen Anspruch für uns - und damit universal für alle - formulieren können.

Ein Punkt ist zum Abschluss, vor allem im Hinblick auf unseren Ausgangspunkt – das TV-Format Big Brother – wichtig. Der universalisierte Anspruch auf Würde des Menschen, wäre er ein Naturgesetz, fällt auf mich, den Anspruch Erhebenden zurück – nicht nur in dem bereits genannten Sinne, dass ich mit meinem Anspruch auf Achtung meiner Würde zugleich auch den Anspruch auf Achtung der Würde aller anderen anerkenne, sondern darüber hinaus.

Wenn die Tatsache der "Menschheit", und ich verwende diesen Terminus nicht quantitativ als Gattungsbegriff, sondern qualitativ im Sinne Kants als das, was aus dem Anspruch auf Würde die Idee des Menschen als Menschen ausmacht, dann besteht dieser Anspruch auch gegen mich selbst. Die Pflicht, die Würde des Menschen zu achten, kann in Bezug auf mich selbst nicht mit dem Hinweis auf meine individuelle Freiheit ausser Kraft gesetzt werden. Mit anderen Worten, jeder Mensch hat die Pflicht auf Achtung der Würde des Menschen auch gegen sich selbst. Anderenfalls verstrickte er sich in eben jenen performativen Widerspruch, den ich zu Beginn als die Paradoxie der juristischen Argumentation bezeichnet habe.

Nun ist zweifelsohne das positive Recht, wie es durch die Verfassungen und konkret durch unser Grundgesetz legitimiert ist, in Bezug auf die Menschenwürde ein Abwehrrecht gegen staatliche und nichtstaatliche Übergriffe auf die Würde des Einzelnen und den damit verbundene Freiheitsrechten. Eine Schutzpflicht des Rechtsstaates gegenüber dem Einzelnen vor sich selbst kann es nicht geben, nicht zuletzt auch aus der Einsicht heraus, dass der Schutz des Einzelnen vor sich selbst einer Entmündigung gleich käme. Ebenso wenig, wie Selbsttötung, wenn sie misslingt, nicht mit Strafe belegt sein kann, ebenso wenig kann der Staat die Achtung der Würde des Einzelnen gegen diesen selbst durchsetzen. Insofern ist den genannten juristischen Gutachten zuzustimmen. Es ist verfassungsrechtlich mit Big Brother kein Verstoss gegen Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes gegeben. Damit ist jedoch die Frage nach der Menschenwürde im TV-Format Big Brother und ähnlichen Formaten noch nicht ausgestanden.

Es scheint mir gerade in medienethischen Problemfällen notwendig, diese Pflicht des Einzelnen gegen sich selbst zu thematisieren. Dies aber muss in einem öffentlichen Diskurs geschehen, in Politik, den Medien, den Fachwissenschaften und nicht zuletzt in den Schulen und Universitäten.

Prof. Dr. Matthias Rath ist Professor für Philosophie an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und Direktor des Instituts für Philosophie und Theologie.

Der Text befindet sich im Internet unter:
http://www.medienheft.ch/dossier/bibliothek/d15_RathMatthias.html

Literatur:

Aristoteles: Nikomachische Ethik.

Bayertz, Kurt (1995): Die Idee der Menschenwürde: Probleme und Paradoxien. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, S. 465–481.

Bohrmann, Thomas (2000): Big Brother. Medienethische Überlegungen zu den Grenzen der Unterhaltung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 41–42, S. 3–10.

Cicero: De officiis.

Di Fabio, Udo (1999): Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze. Rechtsgutachten veranlasst durch die Bayerische Landeszentrale für neue Medien. LMU München, November 1999.

Dörr, Dieter (2000): Programmfreiheit und Menschenwürde am Beispiel des Programmvorhabens "Big Brother ". Rechtsgutachten im Auftrag der RTL 2 Fernsehen GmbH & Co KG. Universität Mainz, Februar 2000.

Dürig, Günter in: Maunz / Dürig u.a.: Grundgesetz – Kommentar (Stand 1991), Art. 1 Abs. 1 Rn. 9 [Diese Kommentierung ist erstmals 1958 erschienen].

Dürig, Günter (1956): Der Grundsatz von der Menschenwürde. In: AÖR 81 (1956), S. 117 ff.

Gersdorf, Hubertus (2000): Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats "Big Brother". Rechtsgutachten im Auftrag der RTL 2 Fernsehen GmbH & Co KG. Universität Rostock, Februar 2000.

Hofmann, Hasso: Die versprochene Menschenwürde. <http://www.rewi.hu-berlin.de/HFR/8-1996/index.html>, Zugriff: 23.11.2000.

Jonas, Hans (1979): Das Prinzip Verantwortung. Frankfurt am Main.

Kant, Immanuel (1788): Kritik der praktischen Vernunft (KrV) A 1788.

Kant, Immanuel (1786): Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (GMS) (B1786).

Pufendorf, Samuel von (1744): De iure naturae et gentium.

Rath, Matthias (1988): Intuition und Modell. Hans Jonas und die Ethik des wissenschaftlichen Zeitalter. Frankfurt am Main u.a.

Rath, Matthias (im Druck): Medienpsychologie und Ethik. In: A. Schorr u.a. (Hrsg.): Lehrbuch der Medienpsychologie. Inhalte, Ergebnisse, Anwendungen. Bonn.

Thyen, Anke (2000): Von den Menschenrechten zu den Rechten von Kindern – Historische Errungenschaft oder Projekt? Vortrag, gehalten im Rahmen des Weltkindertages 2000, Lübeck (Manuskript).

Wetz, Franz Josef (1998): Die Würde des Menschen ist antastbar. Eine Provokation. Stuttgart.